

Satzung (Fassung vom 24.03.2024)

Satzung  
des Kreisverbandes der Partei  
„Die PARTEI“ für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und  
basisdemokratische Initiative  
Mönchengladbach

In der Fassung vom 24.03.2024

## § 1 Zweck

Der Kreisverband Mönchengladbach ist eine Gliederung der Partei „Die PARTEI“ NRW.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der PARTEI können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PARTEI und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich erwünscht. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI nicht widerspricht.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der PARTEI wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Bundesverbandes erworben.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Kreisverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Kreisverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Mitglied ist.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,

Satzung (Fassung vom 24.03.2024)

2. Austritt,
3. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.

## § 6 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Ortsverbandes decken sich mit dem Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.

## § 7 Gliederung in Ortsverbände

Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.

## § 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach: 1.  
der Kreisparteitag;  
2. der Kreisvorstand.

## § 9 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Kreisparteitage des Kreisverbandes Mönchengladbach werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist von einem Vorstandsmitglied des Kreisverbandes Mönchengladbach, auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch ein Vorstandsmitglied des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Die Einladung zum Kreisparteitag wird via E-Mail übersendet.
- (7) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Mitglied, jedem im Kreisverband geführtem Mitglied, sowie vom Kreisverband und Ortsverband der Hintner Jugend eingebracht werden.
- (8) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmt.
- (9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  1. Den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. Die Entlastung des Kreisvorstandes,
4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes.
- (10) Die Wahlen sind schriftlich und geheim, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Satzung (Fassung vom 24.03.2024)

## § 10 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitag sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## § 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

## § 12 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
  1. Dem/der 1. Kreisvorsitzenden
  2. Dem/der 2. Kreisvorsitzenden
  3. Dem/der KreisschatzmeisterIn
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Neuwahl vom nächstfolgendem Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (4) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

## § 13 Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird vom 1. Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

## § 14 Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

## § 15 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Satzung (Fassung vom 24.03.2024)

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

## **§ 16 Kandidatenaufstellung und Wahl von Reservelisten**

- (1) Für Kandidatenaufstellungen und Wahlen von Reservelisten sind entsprechende Kreiswahlversammlungen einzuberufen.
- (2) Die Kreiswahlversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung für die Kreisebene über die Kandidatenaufstellung und Reservelisten bei Kommunalwahlen. Sie entscheidet ebenso über die Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muss.
- (3) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (4) In kreisfreien Städten wählt die Kreiswahlversammlung die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen gem. § 46a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder bzw. der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Ortsverband haben vorab ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Kreiswahlversammlung kann durch Beschluss das Recht der Listenaufstellung für die Bezirksvertretungen auf die jeweils zuständigen Ortswahlversammlungen übertragen.

## **§ 17 Arbeitskreise und Referenten**

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen und/oder die Benennung von Referenten sowie deren Auflösung bzw. Abwahl beschließen.

## **§ 18 Allgemeine Vorschriften**

Die PARTEI deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

## **§ 19 Beitrags- und Finanzordnung**

Der Kreisparteitag kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Beiträge, Kassenwesen**

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisverbandsvorstand.

## **§ 21 Buchführung und Kassenprüfung**

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisverbandsschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung, sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband und gegenüber dem Landesschatzmeister Sorge zu tragen.

Satzung (Fassung vom 24.03.2024)

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 Kreisverband**

Der Kreisverband ist verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PARTEI richtet.

## **§ 24 Amtsdauer**

Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren.

Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Jahr.

## **§ 25 Satzung**

- (1) Der Kreisparteitag beschließt mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Rahmensatzung.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Beitragsordnung der Bundespartei, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, sowie die Schiedsgerichtsordnung der PARTEI sind Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Die Landessatzung wiederum geht der Kreisverbandssatzung vor.